



Lübeck, den 01.08.2024

Vorlage

5.660 – Stadtgrün und Verkehr:

Bearbeitung: Anne-Marie.Manthey@luebeck.de

Wegeeinziehung von öffentlichen Flächen gemäß § 8 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (StrWG):

hier: Einziehung eines Abschnitts der Straße „Borndiek“ (Abzweig des östlichen Endes der Straße Borndiek)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.09.2024	Senat	Nicht öffentlich	Senatsberatung
16.09.2024	Bauausschuss	Öffentlich	Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft	Öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, den Abschnitt der Straße „Borndiek“, wie er aus den als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich ist, einzuziehen.
2. Die Einziehungsabsicht ist öffentlich bekannt zu machen und mit dem Lageplan zur Einsicht auszulegen.

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	
3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck	
5.691 LPA	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mangels Betroffenheit nicht erfolgt.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
vorgeschrieben durch das StrWG für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003	

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja - Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

I. Der Verlauf der öffentlichen Straße Borndiek wurde im Jahre 2005 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes 31.10.01 - Gewerbegebiet Skandinavienkai - verändert. Der veränderte Verlauf der Strecke wurde durch Widmung zum damaligen Zeitpunkt zu einer öffentlichen Straße. Die nicht mehr benötigten Teile des alten Verlaufs wurden eingezogen. Nach derzeitigem Stand gibt es aber noch einen Abzweig, der der alten Wegeführung der Straße Borndiek angehört. Der hier in Rede stehende Abzweig endet als „Sackgasse“ in einem Waldstück (vgl. dazu Anlage 1). Zwar besteht hinter diesem Abzweig noch ein Waldweg in Richtung Hafengelände, der öffentliche Verkehr endet aber am Ende dieses Abzweigs im Wald. Am Hafengelände endet aber auch dieser Waldweg, da die Nutzung von Flächen als Hafengelände keine öffentlichen Verkehre zulässt.

Da die neuere Wegeführung vorsieht, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geradeaus den alten Teil des Borndiek benutzen, sondern rechts abbiegen in den neueren Verlauf der Straße Borndiek, führt die derzeitige straßenrechtliche Situation dazu, dass der „alte“ Abzweig nicht mehr benutzt wird - allenfalls gelegentlich von Fußgängern und Radfahrern, die die noch in der Örtlichkeit vorhandene alte Wegeverbindung nutzen.

II. Durch die nur noch untergeordnete Nutzung des Abzweigs Borndiek ist eine Einziehung dieses Abschnitts der Straße erforderlich geworden. Eine Verkehrsbedeutung des einzuziehenden Abschnitts der Straße Borndiek besteht nicht mehr.

Die Einziehung einer Straße richtet sich nach § 8 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl.-SH S. 631).

Die Wegeeinziehungen verfügt die Hansestadt Lübeck als Straßenbaulastträger auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 StrWG.

Die Einziehung des Abschnitts der Straße Borndiek ist geboten.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 StrWG kann eine öffentliche Straße eingezogen werden, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Bei einer Volleinzziehung wird jeglicher öffentliche Verkehr auf der Straße „entfernt“.

Ob die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße weggefallen ist, muss für alle Verkehrsarten, Verkehrszwecke und für alle Benutzerkreise geprüft werden, denen die Straße bislang widmungsrechtlich zur Verfügung stand. Die Verkehrsbedeutung fehlt auch dann, wenn ein geringer unbedeutender Verkehr noch besteht, denn eine vorhandene Verbindung wird stets in einem gewissen Umfang benutzt werden.

Der motorisierte Verkehr nutzt nur die neuere Wegeführung. Der Abzweig des Born-dieks wird nur noch gelegentlich als Spazierweg von Fußgängern und Radfahrern be-nutzt. Die Nutzung als Wegeverbindung ist aufgrund der „Sackgassenlage“ nicht mehr vorhanden. Der einzuziehende Straßenabschnitt wird darüber hinaus zukünftig für die Entwicklung des Hafens benötigt (s. Hafentwicklungsplan).

III.

Allgemeine Hinweise zum Einziehungsverfahren:

Das förmliche Einziehungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung der Einzie-hungsabsicht. Zunächst beschließt die Bürgerschaft darüber, ob sie die Absicht hat, eine öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen. Dazu dient diese Vorlage.

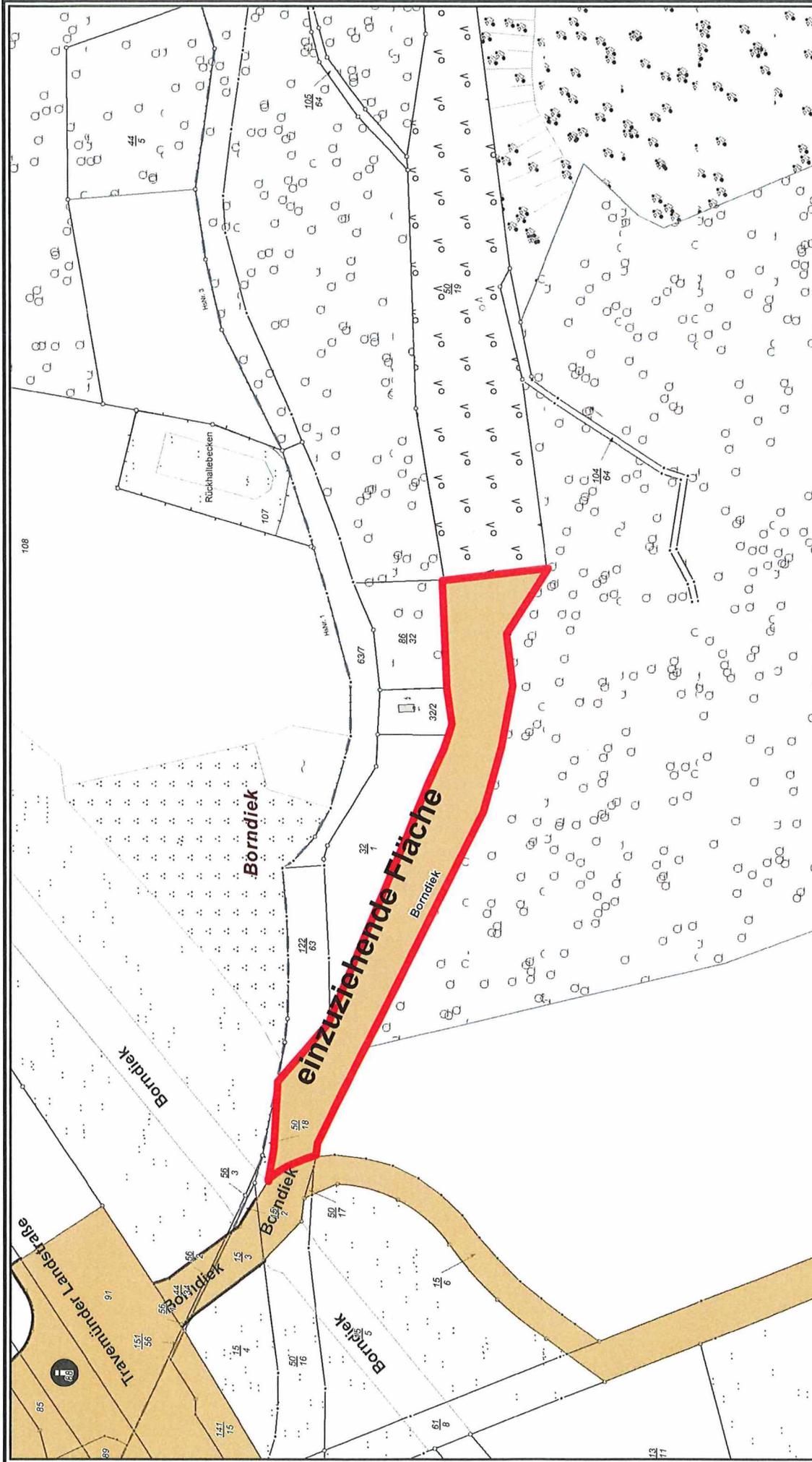
Die Einziehungsabsicht wird dann nach § 8 Absatz 3 StrWG unter Hinweis auf Zeit und Ort der Einsichtnahme (4 Wochen) öffentlich bekannt gemacht. Bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung besteht gemäß § 8 Absatz 4 StrWG die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Einziehung zu erheben.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen werden die Einwendungen von der Verwaltung bewertet, danach erfolgt nach § 8 Absatz 5 StrWG die öffentliche Be-kanntmachung der Einziehungsverfügung.

Widerspruchs- und klagebefugt sind nur Personen, die in ihren subjektiven Rechten be-troffen sind, das sind in der Regel nur die Anliegenden, wenn beispielsweise die Zugäng-lichkeit ihres Grundstücks beeinträchtigt wird.

Anlagen:

Lageplan zur Einziehung (Borndiek)



Hansestadt LÜBECK
 Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services
Auszug aus dem Geoportall Lübeck
 Bearbeiter: 660 Stadtgrün u. Verkehr (Manthey)

Datum: 17.05.2024



Maßstab 1:1 000
 Datengrundlage:
 © Geoportall der Hansestadt Lübeck
 ALKIS®; © LVermGeo SH, 04/2024
 Bereich 5.000 - VeGeS

